Deutscher Handballbund e.V. Strobelallee 56

44139 Dortmund

T +49 231 911 910 F +49 231 124 061 E info@dhb.de www.dhb.de USt-IdNr.: DE 124911817 Deutsche Kreditbank AG IBAN: DE20 1203 0000 1006 1145 22

SWIFT/BIC: BYLADEM 1001



Deutscher Handballbund e.V. • Strobelallee 56 • 44139 Dortmund

Melanie Prell Justiziarin Leiterin Recht und Spielbetrieb

T +49 231 911 91 – 49 E melanie.prell@dhb.de

Dortmund, 25. Juni 2023

An die Mitglieder des DHB-Bundesrats, Geschäftsstellen der Mitglieder, DHB-Gremien.

- Per E-Mail -

Amtliche Bekanntmachung gemäß § 50 DHB-Satzung

- A. Bundesratsbeschluss zur Änderung der DHB-Spielordnung
- B. Bundesratsbeschluss zur Änderung der DHB-Rechtsordnung
- C. Bundesratsbeschluss zur Änderung der DHB-Ligaordnung
- D. Bundesratsbeschluss zur Änderung der DHB-Finanz- und Gebührenordnung
- E. Bundesratsbeschluss zur Änderung der DHB-Zusatzbestimmungen zu den intern. Handballregeln
- F. Einführung Jugend-Bundesliga B-Jugend weiblich und männlich

Der DHB-Bundesrat hat in seiner Sitzung am 24.06.2023 in Hannover nach Feststellung der Beschlussfähigkeit folgende Anträge mit den satzungsgemäß notwendigen Mehrheiten beschlossen, die hiermit gemäß § 50 DHB-Satzung veröffentlicht werden. Die Beschlüsse zu den DHB-Ordnungen treten mit dieser Bekanntmachung in Kraft, es sei denn, es ist ein anderes Datum genannt.

Die Beschlüsse haben folgenden Wortlaut unter Kenntlichmachung der Änderungen (Text rot durchgestrichen = Textstreichung; Text blau unterstrichen = Texteinfügung):

A. Spielordnung

1) Der § 30 Abs. 1 Spielordnung (SpO) wird wie folgt geändert:

§ 30 Internationaler Vereinswechsel

(1) Bei einem Wechsel aus einem anderen Mitgliedverband der IHF zu einem Verein im Bereich des DHB, entscheidet dieser, ob und ab wann die zuständige Passstelle die Spielberechtigung erteilen darf. Hierzu ist ein Freigabeantrag bei internationalem Verbandswechsel zu stellen. <u>Das IHF-Reglement für Verbandswechsel ist zu beachten.</u>

Dieser Der Antrag ist auch zu stellen, wenn der Spieler/ die Spielerin

- a) innerhalb der letzten zwei Jahre in keinem nationalen Verband eine Spielberechtigung besessen hat oder
- b) in der Bundesrepublik Deutschland den Flüchtlingsstatus besitzt.in der Bundesrepublik Deutschland den Flüchtlingsstatus besitzt.

















2) Die § 34 Abs. 5 und 6 Spielordnung (SpO) werden wie folgt hinzugefügt:

§ 34 Vereinswechsel, Vertragsende

- (5) Ein lokal ausgebildeter Spieler mit vertraglicher Bindung, der bis zum Ende des Spieljahres das 23.

 Lebensjahr noch nicht vollendet hat, kann als solcher in einem Spieljahr höchstens für drei Vereine in den Bundesligen Männer (jedoch nicht gleichzeitig, außer gemäß § 70) die Spielberechtigung erhalten; ein Vereinswechsel kann für ihn, auch im Falle eines Erstvertragsabschlusses, nur vor dem 1. April eines Spieljahres vollzogen werden.
- (6) Ein lokal ausgebildeter Spieler ist ein Spieler, der für drei vollständige Spieljahre, gleich, ob aufeinander folgend oder nicht, oder über einen Zeitraum von 36 Monaten zwischen seinem 13. und seinem 21. Lebensjahr bei einem Verein oder mehreren Vereinen, die Mitglied in einem Landesverband des DHB sind, spielberechtigt war.
- 3) Der § 37 Abs. 5 Spielordnung (SpO) wird gestrichen:

§ 37 Altersklassen

(5) Zur Erprobung einer Altersklassenflexibilisierung können die Landesverbände ihren Spielbetrieb nach den Vorgaben des DHB (Richtlinien) durchführen. Diese Richtlinien sind Teil der Spielordnung.

<u>Hinweis:</u> Die Richtlinie zur Erprobung einer Altersklassenflexibilisierung wird ebenfalls gestrichen.

4) Der § 38 Abs. 1 Spielordnung (SpO) wird wie folgt geändert:

§ 38 Einteilung, Zuständigkeiten

Tritt am 01.07.2024 in Kraft

- (1) Gespielt wird im Erwachsenenbereich in folgenden Spielklassen:
 - 1. Bundesliga,
 - 2. Zweite Bundesliga,
 - 3. Dritte Liga,
 - 4. weitere Ligen
 - 4. Regionalliga,
 - 5. Oberliga,
 - 6. Verbandsliga,
 - 7. Landesliga
 - 8. Bezirks-/ Kreis-/ Regionsoberliga
 - 9. Bezirks-/ Kreis-/ Regionsliga
 - 10. Bezirks-/ Kreis-/ Regionsklasse
 - 11. 2. Bezirks-/ Kreis-/ Regionsklasse
 - 12. 3... (fortfolgend)

















Die Benennung und Einteilung der weiteren Ligen obliegt den Landesverbänden der Spielklassen ist verpflichtend. Spielklassen 6. und 7. können dabei ersatzlos entfallen. Die Regionalliga stellt die höchste Spielklasse der Landesverbände (die sie gebildet haben) dar.

5) Der § 38 Abs. 5 Spielordnung (SpO) wird wie folgt geändert:

§ 38 Einteilung, Zuständigkeiten

Tritt am 01.07.2024 in Kraft

- (5) Gespielt wird im Jugendbereich in folgenden Spielklassen:
 - 1. a) Jugendbundesliga
 - 2.—b) weitere Ligen.
 - 2. Zweite Jugendbundesliga (nur mA-Jugend)
 - 3. Regionalliga
 - 4. Oberliga
 - 5. Verbandsliga
 - 6. Landesliga
 - 7. Bezirks-/ Kreis-/ Regionsoberliga
 - 8. Bezirks-/ Kreis-/ Regionsliga
 - 9. <u>Bezirks-/ Kreis-/ Regionsklasse</u>
 - 10. 2. Bezirks-/ Kreis-/ Regionsklasse
 - 11. <u>3... (fortfolgend)</u>

Die Benennung und Einteilung der weiteren Ligen obliegt den Landesverbänden der Spielklassen ist verpflichtend. Spielklassen 4.-6. können dabei für die A- bis C-Jugend ersatzlos entfallen. Die Regionalliga stellt die höchste Spielklasse der Landesverbände (die sie gebildet haben) dar. Unterhalb der C-Jugend können die Spielklassen 3.-6. ersatzlos entfallen.

6) Der § 43 Abs. 3 Spielordnung (SpO) wird wie folgt geändert:

§ 43 Entscheidungen bei Punktgleichheit

(3) Die Verbände und die Jugendkommission des der DHB können für ihren Bereich abweichende Bestimmungen erlassen.

















7) Der § 45 Abs. 4 Spielordnung (SpO) wird für die Saison 2023/2024 wie folgt geändert:

§ 45 Pokalmeisterschaftsspiele

Für die Saison 2023/2024

(4) Die Durchführung des DHB-Pokals der Männer obliegt der HBL in Abstimmung mit dem DHB.

a) Qualifikation:

Die Qualifikation zum DHB-Pokal beginnt mit 24 Mannschaften. Diese setzt sich wie folgt zusammen:

- 12 Teilnehmer aus der dritten Liga (keine 2. Mannschaften)
- 12 Teilnehmer aus der zweiten Liga

Für den Fall, dass das Kontingent der dritten Liga nicht ausgeschöpft wird, erhöht sich die Anzahl der Teilnehmer aus der zweiten Bundesliga entsprechend.

An der ersten Qualifikationsrunde (Q1) nehmen jeweils durch Los ermittelte 6 Teilnehmer aus der dritten Liga und 6 Teilnehmer aus der zweiten Liga teil.

An der zweiten Qualifikationsrunde nehmen die 6 Gewinner der Q1 und die verbleibenden 12 Teilnehmer aus der zweiten und dritten Liga teil.

- (b) An der Hauptrunde nehmen 26 Mannschaften teil. Diese setzt sich wie folgt zusammen:
 - 12 Mannschaften aus der Qualifikation
 - 9 Mannschaften aus der Qualifikation (Q1 und Q2)
 - 18 Mannschaften der Bundesliga
 - 15 Mannschaften der Bundesliga
 - 2 Finalisten der Deutschen Amateur-Pokalmeisterschaft (2023)

An dem Achtelfinale nehmen teil:

- 13 Gewinner der Hauptrunde
- die Plätze 1 bis 3 des REWE Final Four 2023
- c) Für die Qualifikation und Hauptrunde gelten jeweils die Platzierungen bzw. Liga-Zugehörigkeit aus der Vorsaison. Die unterklassige Mannschaft hat das Heimrecht; bei gleicher Klasse entscheidet das Los. Die Gewinner der Hauptrunde erreichen das Achtelfinale mit 16 Mannschaften. Danach wird das Viertelfinale mit 8 Mannschaften ausgespielt. Die Gewinner der Viertelfinalspiele qualifizieren sich für das Final Four.

Es gelten für die Teilnehmer der Bundesliga und der zweiten Bundesliga die Platzierungen bzw. Liga-Zugehörigkeit in der laufenden Saison, für die Teilnehmer aus der dritten Liga gilt die Ermittlung des DHB in der Vorsaison, die unterklassige Mannschaft hat jeweils das Heimrecht; bei gleicher Klasse entscheidet das Los. Nach dem Achtelfinale wird das Viertelfinale mit 8 Mannschaften ausgespielt. Die Gewinner der Viertelfinalspiele qualifizieren sich für das Final Four.

Weitere Einzelheiten werden in den Durchführungsbestimmungen DHB-Pokal geregelt.

















8) Der § 45 Abs. 4 Spielordnung (SpO) wird wie folgt geändert:

§ 45 Pokalmeisterschaftsspiele

Ab der Saison 2024/2025

- (4) Die Durchführung des DHB-Pokals der Männer obliegt der HBL in Abstimmung mit dem DHB. a) Die Qualifikation zum DHB-Pokal beginnt mit 24 22 Mannschaften. Diese setzt sich wie folgt zusammen:
 - 12 Teilnehmer aus der 3. Liga (keine 2. Mannschaften)
 - 12 10 Teilnehmer aus der Zweiten Bundesliga

Für den Fall, dass das Kontingent der 3. Liga nicht ausgeschöpft wird, erhöht sich die Anzahl der Teilnehmer aus der Zweiten Bundesliga entsprechend.

- b) An der Hauptrunde ersten Runde nehmen 32 26 Mannschaften verbindlich teil. Diese setzt sich wie folgt zusammen:
 - 12 11 Mannschaften aus der Qualifikation
 - 18 15 Mannschaften der Bundesliga
 - 2 Finalisten der Deutschen Amateur-Pokalmeisterschaft

c) An der zweiten Runde nehmen 16 Mannschaften teil. Diese setzt sich wie folgt zusammen:

- 13 Mannschaften aus der ersten Runde
- drei Final Four Teilnehmer
- c) d) Für die Qualifikation und Hauptrunde ersten und zweiten Runde gelten jeweils die Platzierungen bzw. Liga-Zugehörigkeit aus der Vorsaison. Die unterklassige Mannschaft hat das Heimrecht; bei gleicher Klasse entscheidet das Los. Die Gewinner der Hauptrunde zweiten Runde erreichen das Achtelfinale Viertelfinale mit 16 acht Mannschaften. Danach wird das Viertelfinale mit 8 Mannschaften ausgespielt. Die Gewinner der Viertelfinalspiele qualifizieren sich für das Final Final-Four.

Weiteres wird in den Durchführungsbestimmungen DHB-Pokal geregelt.

9) Der § 45 Abs. 5 Spielordnung (SpO) wird gestrichen:

§ 45 Pokalmeisterschaftsspiele

(5) Die Deutsche Amateur-Pokalmeisterschaft der Männer beginnt im Pokaljahr 2018/19 mit 22 von den Landesverbänden gemeldeten amtierenden Landes-Pokalsiegern, die in dem Kalenderjahr ermittelt wurden, in dem das Pokaljahr beginnt, und die im Meisterschaftsspielbetrieb maximal einer Oberliga (vierthöchsten Spielklasse) angehören dürfen. Ist der Landespokalsieger gleichzeitig Aufsteiger in die 3. Liga, so kann der zweite Endspielteilnehmer im Landesverbandspokal gemeldet werden. Diese spielen in geografisch zugeordneten Qualifikationsspielen die 16 Mannschaften für die erste Hauptrunde aus. An der ersten Hauptrunde nehmen 16 Mannschaften teil. Weiteres wird in den Durchführungsbestimmungen geregelt.

















10) Der § 57 Spielordnung (SpO) wird wie folgt geändert:

§ 57 Meisterschaften

Im Zuständigkeitsbereich des DHB werden folgende Meisterschaften und Wettbewerbe im Hallenhandball ausgespielt:

- a) Deutsche Meisterschaft der Männer,
- b) Deutsche Meisterschaft der Frauen,
- c) Deutsche Pokalmeisterschaft der Männer,
- d) Deutsche Pokalmeisterschaft der Frauen,
- e) Deutsche Amateur-Pokalmeisterschaft der Männer,
- fe) Deutsche Meisterschaft der männlichen Jugend A,
- gf) Deutsche Meisterschaft der männlichen Jugend B,
- hg) Deutsche Meisterschaft der weiblichen Jugend A,
- ih) Deutsche Meisterschaft der weiblichen Jugend B,
- j-j) sonstige Wettbewerbe im Jugendbereich.

Hinweis: Der Deutsche Amateur Pokal wird in allen Ordnungen gestrichen.

11) Der § 58 Spielordnung wird wie folgt geändert:

§ 58 Deutsche Handball-Meister

Die Meister der Bundesliga sind Deutscher Handball-Meister.

Die Sieger des Endspiels um die Pokalmeisterschaft ist Deutscher Handball-Pokal-Meister.

Der Sieger des Endspiels um die Deutsche Amateur-Pokalmeisterschaft ist Deutscher Handball-Amateur-Pokal-Meister.

Die Meister im Jugendbereich sind Deutsche Handball-Jugendmeister.

12) Der § 69 Abs. 1 Buchst. h) Spielordnung (SpO) wird wie folgt hinzugefügt:

§ 69 Ausleihe von Spieler*innen

- (1) Ein Verein der Bundesliga, der Zweiten Bundesliga und der Dritten Liga (Erstverein) darf einen Spieler/ eine Spielerin mit vertraglicher Bindung an einen anderen Verein (Zweitverein) zum Einsatz bis zur Dritten Liga jedoch nicht in derselben Staffel unter folgenden Voraussetzungen ausleihen:
 - h) Die Anzahl der Ausleihe von lokal ausgebildeten Spielern (§ 34 Absatz 6), die am Tag der jeweiligen Ausleihanzeige das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet haben ist innerhalb der Bundesligen Männer vor dem 01. April eines Spieljahres unbegrenzt möglich.

















13) Der § 69 b Spielordnung (SpO) wird wie folgt hinzugefügt:

§ 69 b Ausleihe von lokal ausgebildeten Spielern vor Vollendung des 23. Lebensjahres

Ein Verein der Bundesligen Männer darf lokal ausgebildete Spieler mit vertraglicher Bindung an einen anderen Verein zum Einsatz in der Bundesliga oder Zweiten Bundesliga auch in der derselben Staffel ausleihen, der Spieler ist dann aber nur einmal für den Zweitverein während der Dauer der Ausleihe spielberechtigt. Voraussetzung ist, dass eine vertragliche Bindung mit dem ausleihenden Verein auch nach dem Ende der Ausleihe besteht.

Über die Ausleihe ist eine schriftliche Vereinbarung zwischen dem Spieler und den beiden betroffenen Vereinen zu treffen. Die Ausleihe von Spielern zu einem anderen Verein stellt keinen Vereinswechsel dar.

<u>Die Rückkehr des Spielers nach Ablauf der Ausleihefrist zum ausleihenden Verein stellt ebenfalls keinen Vereinswechsel dar und ist nur vor dem 01. April in der folgenden Spielsaison möglich.</u>

B. Rechtsordnung

- 1) Der § 3 Abs. 1 Buchst. f) Rechtsordnung (RO) wird wie folgt geändert:
- § 3 Strafen, Geldbußen und Maßnahmen
- (1) Folgende Strafen können einzeln oder nebeneinander verhängt werden: f) Geldstrafe von 25,00 € bis **zu** 20.000,00 €, bei Dopingvergehen bis zu 100.000,00 €
- 2) Der § 45 Abs. 4 Rechtsordnung (RO) wird wie folgt geändert:
- § 45 Form und Zustellung der Entscheidungen der Spielleitenden Stellen und der Verwaltungsinstanzen
- (4) Der Bescheid ist an Betroffene (vgl. § 4) zuzustellen, wobei eine Übermittlung per Fax oder E-Mail ausreichend ist. Die Zustellung an eine natürliche Person kann auch durch Zustellung an den Verein, dem diese zum Zeitpunkt der Zustellung angehört, erfolgen; der Verein hat den Betroffenen unverzüglich zu informieren; der/die Betroffene hat die Zustellung an den Verein gegen sich gelten zu lassen.
- 3) Der § 56 Abs. 8 und 9 Rechtsordnung (RO) werden wie folgt geändert:
- § 56 Entscheidung
- (8) Eine Ausfertigung der Entscheidung ist den Beteiligten unverzüglich zuzustellen, wobei eine Übersendung per Fax oder E-Mail ausreichend ist; § 45 Abs. 4 gilt entsprechend.
- (9) In erstinstanzlichen Verfahren betreffend den Spielbetrieb Dritte Liga und Bundesliga im Erwachsenenbereich vor der jeweils zuständigen Kammer des Bundessportgerichts soll eine Ausfertigung der

















Entscheidung den Beteiligten innerhalb von zwei Wochen nach Verkündung oder im schriftlichen Verfahren innerhalb von zwei Wochen nach Abschluss der Beratung zugestellt werden. Eine Ausfertigung der Entscheidung mit den Urteilsgründen ist den Beteiligten von der jeweils zuständigen Kammer des Bundessportgerichts spätestens innerhalb von drei Wochen nach Verkündung oder im schriftlichen Verfahren innerhalb von drei Wochen nach Abschluss der Beratungen zuzustellen. Bei allen Zustellungen genügt eine Übersendung per Fax oder E-Mail; § 45 Abs. 4 gilt entsprechend.

C. Ligaordnung

Der § 1 Abs. 4 Ligaordnung (LO) wird wie folgt hinzugefügt:

§ 1 Allgemeines

(4) Der DHB-Vorstand kann zu den in § 25 Abs. 1 RO aufgeführten Tatbeständen ergänzend weitere schaffen. Er kann auch die Unterschreitung der dort genannten Mindestgeldbußen festlegen oder von diesen absehen.

D. Finanz- und Gebührenordnung (FGO)

Die Finanz- und Gebührenordnung wird wie in der Anlage neu beschlossen.

E. DHB-Zusatzbestimmungen zu den internationalen Handballregeln

1) Regel 2:0 wird wie folgt geändert:

Regel 2 Spielzeit, Schlusssignal, Time-out

Jede Mannschaft hat pro Halbzeit (ausgenommen Verlängerungen) Anspruch auf ein Team-Time-out von einer Minute Länge (Erläuterung 3).

Hinweis:

IHF, Kontinentalverbände und nationale Verbände haben das Recht, für ihren Bereich abweichende Regelungen bezüglich der Anzahl der Team-Time-outs zu treffen, wobei jede Mannschaft pro Spiel (ausgenommen Verlängerungen) Anspruch auf drei Team-Time-outs von jeweils einer Minute hat aber pro Halbzeit nur 2 möglich sind (s. Hinweis in Erläuterung 3).

















Nur gültig für den Bereich des DHB:

Die <u>Landesv-Verbände</u> können für ihren Bereich (gesamter Bereich oder auf einzelne Spielklassen bezogen) die Nichtanwendung des Team-Time-out <u>oder die Anzahl von drei Team-Time-Out gemäß vorgenanntem Hinweis</u> beschließen.

2) Regel 3:2 a) und der Hinweis werden wie folgt geändert:

Regel 3 Der Ball

Es werden Handbälle der folgenden beiden Kategorien unterschieden:

- a) Handbälle, die mit Harz gespielt werden Die einzelnen Mannschaftskategorien müssen folgende Ballgrößen, (d.h. Umfang und Gewicht verwenden):
 - 58-60 cm und 425-475 g (IHF-Größe 3) für Männer und männliche Jugend (16 Jahre und älter);
 - 54-56 cm und 325-375 g (IHF-Größe 2) für Frauen, weibliche Jugend (14 Jahre und älter) und männliche Jugend (12 bis 16 Jahre);

Für den Bereich des DHB gestrichen: 50-52 cm und 290-330 g (IHF-Größe 1) für weibliche Jugend (8 bis 14 Jahre) und männliche Jugend (8 bis 12 Jahre).

Nur gültig für den Bereich des DHB:

Im Spielbetrieb müssen Handbälle der Kategorie a) verwendet werden.

 50-52 cm und 290-330 g (IHF-Größe 1) für weibliche Jugend (10 bis 14 Jahre) und männliche Jugend (10 bis 12 Jahre).

46-48 cm und bis zu 260 g (IHF-Größe 0) für weibliche und männliche Jugend (8 bis 10 Jahre). Im Spielbetrieb aller dem DHB zugeordneten Spielklassen (inkl. der Qualifikationswettbewerbe zu diesen Ligen) sowie den Regionalligen der Landesverbände (Erwachsene und bis einschließlich C-Jugend im männlichen Bereich und B-Jugend im weiblichen Bereich) muss die Nutzung eines Haftmittels gestattet sein. Die Landesverbände können für ihren Bereich in Einzelfällen (bspw. einzelne Mannschaften, jedoch nicht ganze Spielklassen) befristete Ausnahmen zulassen. Dies gilt nicht für die Qualifikationswettbewerbe für den Spielbetrieb des DHB.

F. Einführung einer Jugend-Bundesliga B-Jugend

1) Einführung JBLH weiblich B-Jugend

Ab der Saison 2024/ 2025 wird die Jugendbundesliga der weiblichen B-Jugend eingeführt. Der Spielbetrieb beginnt bei der weiblichen B-Jugend mit 36 Mannschaften.

Hinweis:

Die Qualifikationsbestimmungen werden für den Bundesrat im Herbst seitens der Jugendspielkommission erarbeitet und dort zur Verabschiedung vorgelegt.

















2) Einführung JBLH männlich B-Jugend

Ab der Saison 2024/ 2025 wird die Jugendbundesliga der männlichen B-Jugend eingeführt. Der Spielbetrieb beginnt bei der männlichen B-Jugend mit 48 Mannschaften.

Hinweis:

Die Qualifikationsbestimmungen werden für den Bundesrat im Herbst seitens der Jugendspielkommission erarbeitet und dort zur Verabschiedung vorgelegt.

Anlage:

Finanz- und Gebührenordnung















Anlage



FINANZ- UND GEBÜHRENORDNUNG (FGO)

Stand: 24. Juni 2023

Abschi	nitt A – Finanzordnung	2
§ 1	Geltungsbereich	2
§ 2	Vorstand Finanzen und Recht	2
§ 3	Verabschiedung des Haushaltsplans	2
§ 4	Abwicklung des Haushaltsplans	3
§ 5	Zahlung und Buchführung	3
§ 6	Rechnungsabschluss und Verwendung der Restmittel	4
§ 7	Zuständigkeiten	4
§ 8	Gestrichen	_
Abschi	nitt B – Gebührenordnung	5
§ 9	Geltungsbereich	_
§ 10	Mitgliedsbeiträge und vertraglich vereinbarte Leistungen	_
§ 11	Gebühren	E
§ 12	Mahnverfahren gegenüber Vereinen	7
Abschi	nitt C – Richtlinien für die Erstattung von Reisekosten, sonstigen Kosten und Pauschalen	7
§ 13	Geltungsbereich	7
§ 14	Grundsätze	٤
§ 15	Fahrtkosten	٤
§ 16	Verpflegungsmehraufwand	9
§ 17	Übernachtungsgeld	9
§ 18	Sonstige notwendige Kosten	9
§ 19	Spielleitungsentschädigung für Schiedsrichter*innen /Schiedsrichtercoaches	c



Abschnitt A - Finanzordnung

§ 1 Geltungsbereich

Die Finanzordnung regelt die grundsätzlichen Haushalts- und Finanzangelegenheiten des Deutschen Handballbundes e.V.

§ 2 Vorstand Finanzen und Recht

- (1) Das Präsidium des DHB wählt gem. § 36a Abs. 1 Buchst. b) DHB-Satzung einen hauptamtlichen Vorstand Finanzen und Recht. Dieser ist für die ordnungsgemäße Abwicklung der Haushalts- und Finanzangelegenheiten verantwortlich. Hierzu gehören insbesondere
 - o die Aufstellung des Haushaltsplanes
 - o der Vollzug der Haushalts- und Kassenführung
 - o das Rechnungs- und Belegwesen
 - o die Erstellung des Jahresabschlusses
 - o Einsprüche gegen nicht haushaltsgedeckte Beschlussfassungen und Maßnahmen.
- (2) Zur Erledigung der Arbeiten stehen ihm hauptamtliche Mitarbeiter*innen zur Seite.

Der Vorstand Finanzen und Recht ist befugt, hinsichtlich der formellen Abläufe Vorgaben für die ehren- und hauptamtlichen Mitarbeiter*innen zu erstellen.

§ 3 Verabschiedung des Haushaltsplans

Der Haushaltsplan dient der Feststellung und Deckung des Finanzbedarfs, der zur Erfüllung der Aufgaben des DHB im entsprechenden Haushaltsjahr voraussichtlich notwendig ist.

Der Haushaltsplan ist Grundlage für die Haushalts- und Wirtschaftsführung des entsprechenden Haushaltjahres.

Allgemeines

- (1) Der Haushalt soll in jedem Jahr ausgeglichen sein.
- (2) Das Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Der Haushaltsplan ermächtigt die Organe des DHB und die Geschäftsstelle im Rahmen ihrer Zuständigkeiten, Verpflichtungen einzugehen und die entsprechenden Ausgaben zu leisten.
- (4) Durch den Haushaltsplan werden Ansprüche oder Verpflichtungen weder begründet noch aufgegeben.
- (5) Die den Bereichen zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel sind von ihnen sparsam und wirtschaftlich abzuwickeln.



Aufstellung des Haushaltsplans

(1) Vollständigkeit

Für jedes Haushaltsjahr ist ein Haushaltsplan aufzustellen. Dieser enthält alle Erträge und Aufwendungen, die sich aufgrund der geplanten Aktivitäten voraussichtlich ergeben. Der Haushaltsplan ist um eine mittelfristige Finanzplanung für die drei zwei darauffolgenden Jahre zu ergänzen.

(2) Bruttoprinzip, Einzelveranschlagung

Die Erträge und Aufwendungen sind in voller Höhe und getrennt voneinander zu veranschlagen. Die Erträge sind nach dem Entstehungsgrund, die Aufwendungen nach Zwecken getrennt zu erfassen.

(3) Zweckbindung

Zweckgebundene Erträge und die dazugehörigen Aufwendungen sind kenntlich zu machen.

- (4) Die einzelnen Mitglieder des Vorstands sind für die Einhaltung des vorgegebenen Haushalts-Budgets ihres Geschäftsbereichs verantwortlich.
- (5) Der Haushaltsplan ist gem. § 32 Abs. 1 Buchst. c) DHB-Satzung den Bundesratsmitgliedern vor Verabschiedung durch das Präsidium zur Kenntnisnahme vorzulegen.

Nachtragshaushalt

Sollten sich im laufenden Haushaltsjahr Sachverhalte ergeben, die das Ergebnis des Haushaltsplanes wesentlich beeinflussen, so ist erforderlichenfalls ein Nachtragshaushaltsplan zu erstellen.

§ 4 Abwicklung des Haushaltsplans

- (1) Forderungen sind rechtzeitig und vollständig geltend zu machen.
- (2) Verbindlichkeiten dürfen nur für die im Haushaltsplan geplanten Zwecke und nur soweit und nicht eher eingegangen werden, als sie zur wirtschaftlichen und sparsamen Verwaltung erforderlich sind.
- (3) Der Vorstand Finanzen und Recht hat vierteljährlich einen Status über den Stand des Haushalsjahres zu erstellen (Plan-Ist-Vergleich) und dem Vorstand, den Präsidiumsmitgliedern und den Revisoren vorzulegen.
- (4) Weitergehendes ist in der vom Präsidium beschlossenen Geschäftsordnung des Vorstands geregelt.

§ 5 Zahlung und Buchführung

(1) Zahlungen

Einnahmen und Ausgaben dürfen von der Buchhaltung nur auf schriftliche Anordnung des nach dem Haushaltsplan zuständigen Sachbereichs angenommen, ausgezahlt und endgültig gebucht werden. Jede Einnahme und Ausgabe ist durch einen prüfungsfähigen Beleg nachzuweisen. Der Zahlungsverkehr ist möglichst unbar abzuwickeln.



Die sachliche und rechnerische Zeichnungsbefugnis bzw. Anordnungsbefugnis ist für die Mitarbeiter*innen der Geschäftsstelle in einer Dienstanweisung zu regeln.

(2) Buchführung

Alle Buchungen sind nach der Zeitfolge und nach der im Haushaltsplan oder sonst vorgegebenen Ordnung zu erfassen. Die Buchungen und übrigen Aufzeichnungen müssen zeitnah, vollständig, richtig, klar, übersichtlich und nachprüfbar sein.

(3) Buchungen nach Haushaltsjahren

Erträge und Aufwendungen sind –solange ein Abschluss für das betroffene Jahr noch nicht vorliegt- in das Jahr zu buchen, in dem sie wirtschaftlich entstanden sind. Einnahmen und Ausgaben sind grundsätzlich im Jahr des Geldflusses der wirtschaftlichen Verursachung zu buchen.

(4) Kassensicherheit

Wer Anordnungen im Sinne des Absatzes 1 erteilt oder dabei verantwortlich mitwirkt, darf an Zahlungen oder Buchungen nicht beteiligt sein.

Davon ausgenommen sind der Vorstandsvorsitzende und der Vorstand Finanzen und Recht.

(5) Die Barkasse, die Belege und die zu verwahrenden Wertgegenstände sind sicher aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfristen für Bücher, Aufzeichnungen, Jahresabschluss, Rechnungen usw. richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 6 Rechnungsabschluss und Verwendung der Restmittel

- (1) Der Rechnungsabschluss ist in Form eines Geschäftsberichtes zu erstellen und umfasst
 - o eine Übersicht über die Organe
 - o einen Lagebericht (Geschäftsverlauf, Vermögens- und Finanzlage, Investitionen, Mitgliederentwicklung, Mitarbeiter*innen, Ausblick)
 - o eine von einem/einer Steuerberater*in auf der Grundlage des HGB erstelle Bilanz nebst Gewinnund Verlustrechnung
 - o Erläuterungen zur Bilanz
 - o Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung
 - o eine Auswertung auf die Funktionsbereiche
 - o einen Stellenplan
- (2) Der Geschäftsbericht ist grundsätzlich bis zum 30.09. des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres fertigzustellen. Das Präsidium entscheidet endgültig über die Verwendung der Restmittel bzw. Deckung von Fehlbeträgen im Rahmen der Verabschiedung des Jahresabschlusses.

§ 7 Zuständigkeiten

(1) Die Organe des DHB sind im Rahmen ihrer satzungsgemäßen Zuständigkeit ermächtigt, auf der Grundlage des jeweils geltenden Haushaltsplans Verwendungs- und Verpflichtungsbeschlüsse zu fassen. Die Zuständigkeiten sind in der Satzung geregelt:

Dem DHB-Vorstand obliegt die Führung und Kontrolle der laufenden Geschäfte (s. a. § 36b DHB-Satzung).



- (2) Zur Sicherstellung der Tagesarbeit wird der Vorstand im Sinne von § 26 BGB ermächtigt, begrenzte Befugnisse auf einzelne Mitglieder des Vorstands oder Mitarbeiter*innen der Geschäftsstelle zu übertragen. Diese Übertragung bedarf der Schriftform.
- (3) Veränderung von Ansprüchen
 - a) Über die Stundung von Ansprüchen entscheidet bei Beträgen im Einzelfall
 - o von bis zu 5.000 € der Vorstand Finanzen und Recht
 - o von bis zu 20.000 € der Vorstandsvorsitzende
 - o über 20.000 € der Vorstand
- (3) Es sind Stundungszinsen gem. analog § 238 234 i.V.m. § 283 Abgabenordnung i.H.v. 0,5 % für jeden vollendeten Monat festzusetzen.
 - b) Über den Erlass von Ansprüchen entscheidet bei Beträgen im Einzelfall
 - o von bis zu 50.000 € der Vorstand
 - o über 50.000 € das Präsidium
- (4) Verfügungsberechtigt über die Konten des DHB sind jeweils zu zweit
 - o die Mitglieder des Vorstandes im Sinne von § 26 BGB
 - o der Präsident
 - o die für die Buchhaltung und Zahlungsverkehr zuständigen Mitarbeiter*innen der Geschäftsstelle (diese habe jedoch die Liste der zur Zahlung anstehenden Beträge vorher von einem Vorstandsmitglied i.S.v. § 26 BGB freizeichnen zu lassen).
- (5) Verfügungsberechtigt über die Barkasse sind die Mitarbeiter*innen der Buchhaltung.

§ 8 Gestrichen

Abschnitt B – Gebührenordnung

§ 9 Geltungsbereich

Die Gebührenordnung regelt die Einzelheiten im Zusammenhangmit den von den Mitgliedern und seinen Untergliederungen an den DHB zu zahlenden Beiträgen und Gebühren.

§ 10 Mitgliedsbeiträge und vertraglich vereinbarte Leistungen

- (1) Gem. § 12 Abs. 1 d) der Satzung sind die Mitglieder verpflichtet, dem DHB einen Mitgliedsbeitrag zu zahlen.
- (2) Die Festlegung der Höhe und der Berechnungsgrundlage der Beiträge der Regional und Landesverbände Mitglieder gem. § 6 Abs. 2a) der Satzung erfolgt jeweils im Zusammenhang mit dem Beschluss des Haushaltsplanes durch den Bundesrat.



Die Mitgliedsbeiträge werden jeweils zur Hälfte am 01.03. und 01.08. eines Jahres zur Zahlung fällig.

Im Falle des Zahlungsverzuges ist der fällige Betrag mit 10 % p.a. zu verzinsen.

(3) Die Höhe und Fälligkeiten der mit den Ligaverbänden vertraglich vereinbarten Leistungen werden in den entsprechenden Grundlagenverträgen, die vom Bundesrat zu genehmigen sind, festgelegt.

§ 11 Gebühren¹

Der DHB erhebt von seinen Mitgliedsverbänden und deren Untergliederungen folgende Gebühren:

(1) Bearbeitungsgebühren bei Anforderung von Transferzertifikaten bei Wechsel aus dem Ausland nach Deutschland

1. In die Bundesliga 500€

2. Unterhalb der Bundesliga

0	Vertragsspieler*innen nach Deutschland als Vertragsspieler*in	250€
0	Vertragsspieler*innen nach Deutschland als Nicht- Vertragsspieler*in	250€
0	Nicht-Vertragsspieler*innen nach Deutschland als Vertragsspieler*in	250€
0	Nicht-Vertragsspieler*innen nach Deutschland als Nicht- Vertragsspieler*in	75€

3. Wechsel ins Ausland

Bei Wechsel ins Ausland erhebt die IHF Gebühren entsprechend ihrem Reglement für Verbandswechsel

- 4. Jugendliche gebührenfrei
- (2) Gebühren und Abgaben im Spielverkehr
 - 2.1 Genehmigung des intern. Spielverkehrs (ausgenommen Jugendspiele)
- (2) Ehrungen

Anträge auf Verleihung der

2.1 Eh	nrennadel in Bronze	50€
2.2 Eh	nrennadel in Silber	75€
2.3 Eh	nrennadel in Gold	125€
2.4 Eh	nrenplakette	75€

(3) Rechtsbehelfsgebühren und Auslagenvorschüsse

3.1	Antrag oder Einspruch beim Bundessportgericht	500€
3.2	Auslagenvorschuss beim Bundessportgericht	400€
3.3	Revision geg. ein Urteil des Bundessportgerichts beim Bundesgericht	1.000€
3.4	Antrag oder sonstige Revision beim Bundesgericht	500€

¹ ggf. zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer von zzt. 7 bzw. 19%.

	}	-{	3
Deutscl	her H	landl	allbund

	3.5	Auslagenvorschuss beim Bundesgericht	400€
	3.6	Eintritt in ein lfd. Verfahren beim Bundesgericht o. Bundessportgericht	500€
	3.7	Verwaltungskostenpauschale <u>für Verfahren</u> <u>f. die Veröffentlichung einer-</u> Entscheidung	130€
		des Bundesgerichts o. des Bundessportgerichts	
	3.8	gebührenpflichtige Beschwerde beim Bundessportgericht	125€
	3.9	gebührenpflichtige Beschwerde beim Bundesgericht	250€
(4)	So	nstige Gebühren	
	4.1	für ein Gnadengesuch	250€
	4.2	Mahngebühr	5€
	4.3	Verlängerung der A-Trainerlizenz	40€
	4.4	Antragsgebühr für Spielervermittlerlizenzierung	2.500€

§ 12 Mahnverfahren gegenüber Vereinen

- (1) Alle in der Gebührenordnung aufgeführten Abgaben der Vereine sind einen Monat nach Rechnungsstellung zu zahlen.
- (2) Werden Zahlungsverpflichtungen nicht rechtzeitig erfüllt, mahnt der die für die Abwicklung der Kassengeschäfte Zuständige den Säumigen auslagenpflichtig unter Setzung einer Zahlungsfrist von einer Woche unter Hinweis auf mögliche Sperren. Die zuständige Spielleitende Stelle für die höchstklassige Erwachsenenmannschaft des Vereins ist zu informieren.
- (3) Erfolgt die Zahlung nicht innerhalb dieser Frist, sperrt die Spielleitende Stelle die höchstklassige Erwachsenenmannschaft des Vereins. Spielen Männer und Frauen in gleich hohen Spielklassen, kann der Verein bestimmen, für welche Mannschaft die Sperre ausgesprochen werden soll. Übt der Verein das Wahlrecht nicht aus, bestimmt der für die Kassengeschäfte Zuständige die Mannschaft, welche gesperrt werden soll. Die Sperre kann auf einzelne Spieler*innen mit einem Mindestalter von 18 Jahren für einen Einsatz in allen Mannschaften des Vereins beschränkt werden. Die Spielleitende Stelle unterrichtet von dem Eintritt der Sperre den Zahlungspflichtigen und die sonst betroffenen Vereine. Mit Eingang des Betrages erlischt die Sperre.
- (4) Bei der Verhängung einer Geldstrafe oder Geldbuße oder Auferlegung von Auslagen gegen eine Einzelperson haftet der Verein oder der Verband oder dessen Untergliederung, dem der Betroffene angehört oder für den er gehandelt oder etwas versäumt hat, für jenen ohne Rücksicht auf ein etwaiges Mitverschulden.

Abschnitt C – Richtlinien für die Erstattung von Reisekosten, sonstigen Kosten und Pauschalen

§ 13 Geltungsbereich

Die Richtlinien für die Erstattung von Reisekosten, sonstigen Kosten und Pauschalen regeln die Erstattung von Auslagen und Pauschalen für ehren- und hauptamtliche Mitarbeiter*innen des DHB sowie der Personen, die in dessen Auftrag tätig sind.



§ 14 Grundsätze

- (1) Insbesondere folgende Kosten können erstattet werden:
 - o Fahrtkosten
 - Verpflegungsmehraufwand
 - o Übernachtungskosten
 - o Sonstige notwendige Kosten
 - o Spielleitungsentschädigungen
- (2) Die erstattungsfähigen Kosten sind möglichst zeitnah abzurechnen.
- (3) Bei Bundestagen übernimmt der DHB die Reisekosten für alle Mitglieder nach § 20 der Satzung mit Ausnahme der Delegierten der Mitgliedverbände, deren Kosten von den Entsendern zu tragen sind (§ 30 der Satzung).
- (4) Dienstlich erworbene Meilen- bzw. Bonuspunkte dürfen privat genutzt werden.
- (5) <u>Es gelten grundsätzlich die einkommenssteuergesetzlichen Regelungen zur steuerfreien Erstattungen von Reisekosten.</u>

§ 15 Fahrtkosten

- (1) Grundsätzlich ist das <u>unter</u> wirtschaftlich<u>en</u> <u>und ökologischen Grundsätzen effizienteste</u> Verkehrsmittel zu nutzen.
- (2) Bei Nutzung eines PKW werden 0,30 € wird der steuerliche Erstattungssatz pro gefahrenem km erstattet. Für jede mitgenommene Person erhöht sich dieser Satz um 0,02 € pro km.
- (3) Bei Nutzung der Deutschen Bahn werden gegen Vorlage der Fahrkarte grundsätzlich erstattet
 - o bei einer Fahrtstrecke bis 300 km einfache Entfernung die Kosten (2) Klasse
 - o bei einer Fahrstrecke über 300 km einfache Entfernung die Kosten (1) Klasse.

Sparpreise der Deutschen Bahn sind grundsätzlich zu nutzen.

- (4) Die Kosten für eine BahnCard (2. Klasse) werden im Einzelfall gegen Nachweis übernommen, sobald eine konkrete Berechnung der Kosten für Fahrten mit der Deutschen Bahn AG ausweist, dass die Gesamtkosten für nach dieser Ordnung erstattungsfähige Fahrten bei Nutzung einer BahnCard unter Einrechnung deren Kosten niedriger sind als ohne BahnCard. Der Einsatz der BahnCard ist unter dem Grundsatz des sparsamen Mitteleinsatzes auf Sinnhaftigkeit laufend zu prüfen. Für hauptamtliche Mitarbeiter*innen und die Präsidiumsmitglieder können abweichende Vorgaben getroffen werden.
- (5) Die Kosten für die Nutzung eines Flugzeuges werden gegen Nachweis übernommen, sofern sie verhältnismäßig und wirtschaftlicher als die beiden vorgenannten Verkehrsmittel sind.
- (6) Sonstige Fahrkosten wie z.B. Straßenbahn, Bus, Taxi, Zuschläge, Parkgebühren, Gepäcktransport u.ä., werden gegen Vorlage der Belege erstattet, sofern sie für die Durchführung der Reise notwendig sind.



§ 16 Verpflegungsmehraufwand

- (1) Bei Reisen für den DHB im In- und Ausland werden neben den Fahrt- und Nebenkosten Verpflegungsmehraufwand als Tagegeld unter Berücksichtigung der häuslichen Ersparnis erstattet. Dies gilt nicht für Maßnahmen der Nationalmannschaften.
- (2) Der Verpflegungsmehraufwand kann entsprechend der gesetzlichen Regelung beträgt

a) bei einer eintägigen Reise von mehr als acht Stunden 12,00 €

b) bei einer mehrtägigen Reise

o für den An- und Abreisetag (ohne Zeitvorgabe) je 0 für jeden Zwischentag (24 Stunden) 24,00 € 24,00 €

abgerechnet werden.

Wird bei Dienstreisen unentgeltlich Verpflegung gewährt, wird der Verpflegungsmehraufwand gekürzt und zwar entsprechend der gesetzlichen Regelung:

- o bei frei gewährtem Frühstück um 20 % (4,80 €)
- o bei frei gewährtem Mittagessen um 40 % (9,60 €)
- o bei frei gewährtem Abendessen um 40 % (9,60 €)

§ 17 Übernachtungsgeld

Sofern notwendig, wird ohne Nachweis ein Übernachtungsgeld von 20 €/Nacht erstattet. Sind die tatsächlichen Übernachtungskosten höher als das Übernachtungsgeld, werden diese, sofern sie angemessen sind, gegen Vorlage der Originalrechnung erstattet.

§ 18 Sonstige notwendige Kosten

- (1) Die für die Durchführung einer ehren- oder hauptamtlichen Tätigkeit notwendigen sonstigen Auslagen (z.B. Telefonkosten, Büromaterial, Porto u.ä.) werden gegen Vorlage entsprechender Belege in angemessener Höhe erstattet.
 - Hiervon ausgenommen ist grundsätzlich Anlagevermögen (z.B. Büroeinrichtung wie Möbel, Computer, Drucker, Software usw.).
- (2) Für regelmäßig wiederkehrende laufende Kosten <u>für ehrenamtliche Tätigkeit</u> kann im Einzelfall eine angemessene Pauschale gezahlt werden, <u>welche gesondert durch den DHB-Vorstand festgelegt werden kann</u>. Für die Versteuerung der Pauschale ist der Empfänger/ die Empfängerin selbst verantwortlich.

§ 19 Spielleitungsentschädigung für Schiedsrichter*innen /Schiedsrichtercoaches

Spielleitungsentschädigungen für Schiedsrichter*innen, Zeitnehmer*innen, Sekretär*innen und sonstige Delegierte werden in den jeweiligen Durchführungsbestimmungen geregelt.